

ZG_OBERGERICHT BA 2025 81 vom 13. Januar 2026

ZG Obergericht, 2026-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA 2025 81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2025_81)

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2025 81 du 13 janvier 2026

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2025 81 del 13 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen dieses Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden (Abs. 1). Die Beschwerde muss binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden (Abs. 2).

E. 1.1

Nach Angaben der Beschwerdeführerin akzeptierte das Betreibungsamt Zug am 7. April 2025 einen per E-Mail eingereichten Rechtsvorschlag von G. _____, einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrats der D. _____ AG. Am 8. April 2025 wurde der Zahlungsbefehl mit dem Vermerk "Rechtsvorschlag ohne nähere Begründung" retourniert und am 9. April 2025 an die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin weitergeleitet (vgl. act. 1 S. 2). Aufgrund dieser Angaben hatte die Beschwerdeführerin seit dem 9. April 2025 Kenntnis davon, dass das Betreibungsamt Zug den per E-Mail erhobenen Rechtsvorschlag der Schuldnerin vom 7. April 2025 akzeptiert. Die 10-tägige Beschwerdefrist dürfte somit am 10. April 2025 zu laufen begonnen haben und in der Zwischenzeit längstens abgelaufen sein. Schon aus diesem Grund ist fraglich, ob auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann.

E. 1.2

Weiter fällt auf, dass sowohl im Betreibungsbegehren als auch im Zahlungsbefehl die C. _____ LLC, New York, als Gläubigerin aufgeführt ist (vgl. act. 5/1, act. 5/12). Die vorliegende Beschwerde wurde hingegen von der A. _____ LLC, New York, erhoben (vgl. act. 1). In der Stellungnahme vom 29. Oktober 2025 erklärte die Beschwerdeführerin, "dass die A. _____ LLC (in der Beschwerdeantwort irrtümlich als 'C. _____ LLC' bezeichnet) beschwerdeberechtigt [sei], da RA H. _____ über eine gültige Vertretungsvollmacht" verfüge (vgl. act. 7 S. 1). Die Beschwerde wurde indes nicht von Rechtsanwalt H. _____, sondern von I. _____, Direktor der A. _____ LLC, unterzeichnet (vgl. act. 1 S. 3). Ob die A. _____ LLC vor diesem Hintergrund für die C. _____ LLC Beschwerde erheben kann, erscheint fraglich.

E. 1.3

Die Eintretensfrage kann indessen offengelassen werden, da sich die Beschwerde ohnehin als unbegründet erweist, wie sogleich darzulegen ist.

E. 2

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Zulassung eines Rechtsvorschlags, der per E-Mail erhoben wurde. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, das Betreibungsamt Zug hätte den am 7. April 2025 per E-Mail erhobenen Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. E. _____ nicht zulassen dürfen.

E. 2.1

Will der Betriebene Rechtsvorschlag erheben, muss er dies sofort dem Überbringer des Zahlungsbefehls oder innert zehn Tagen nach der Zustellung dem Betreibungsamt mündlich oder schriftlich erklären (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Die Erklärung des Rechtsvorschlags kann formfrei erfolgen (BGE 140 III 567 E. 2.3). Bereits in einem Grundsatzentscheid aus dem Jahr 1902 hat das Bundesgericht dazu festgehalten, dass der Betriebene, angesichts der Besonderheit des SchKG, wonach grundsätzlich jederzeit gegenüber jedermann voraussetzungslos eine Betreibung einleiten kann, zu berechtigen ist, durch Abgabe einer blossen Er-

Seite 4/5 klärung in der einfachsten Weise die Fortsetzung der Betreibung zu hemmen (BGE 28 I 399). Auch ein per Telefon (BGE 99 II 58 E. 4) oder Telefax (BGE 127 III 181 E. 4b) erhobener Rechtsvorschlag ist gültig, wenn das Betreibungsamt im konkreten Fall keine Zweifel an der Identität des Anrufers bzw. Absenders haben muss. Analoges gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bei einem Rechtsvorschlag per E-Mail. Angesichts der mangelnden Zuverlässigkeit des elektronischen Verkehrs im Allgemeinen und der Schwierigkeit, den Eingang einer E-Mail in den Herrschaftsbereich des Empfängers nachzuweisen, im Besonderen ist der Absender einer E-Mail gehalten, vom Empfänger eine Empfangsbestätigung zu verlangen und beim Ausbleiben einer solchen rechtzeitig zu reagieren. Es obliegt dem Absender, gewisse Vorsichtsmassnahmen zu treffen, um nicht nach den Regeln der Beweislastverteilung Gefahr zu laufen, dass die elektronische Sendung nicht oder nicht rechtzeitig innert der gesetzlichen Frist in den Herrschaftsbereich der zuständigen Behörde gelangt (vgl. zum Ganzen: BGE 149 III 218 E. 2.1; Urteil des Obergerichts Zug BA 2016 50 vom 25. November 2016, publiziert in: GVP 2016 S. 213 ff.).

E. 2.2

Bei den Akten liegt ein E-Mail-Ausdruck, wonach das Betreibungsamt Zug den von G. _____ in der Betreibung Nr. E. _____ erhobenen Rechtsvorschlag am Montag,

E. 7

April 2025, 11.26 Uhr, erhalten hat (vgl. act. 5/13). Dieser vom Betreibungsamt bestätigte Empfang der E-Mail belegt die erfolgreiche Mitteilung und genügt für den Beweis der Rechtzeitigkeit des Rechtsvorschlags. 3. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. 4. Das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG) und Parteientschädigungen dürfen nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Urteilsspruch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.